

Landratsamt Heidenheim Straßenverkehr Kfz-Zulassungsbehörde	Erklärung bei der Außerbetriebsetzung	Amtliches Kennzeichen
Fahrzeughalter/in: Vorname / Familienname / Firmenname / Anschrift		Vollmacht erteilt für: (Name und Anschrift der/des Bevollmächtigten)
Fahrzeug-Ident.-Nummer:	Sachbearbeiter/in Schalter:	
<p>§ 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Außerbetriebsetzung und Kennzeichenreservierung Mir ist bekannt, dass ich das bisherige Kennzeichen zum Zwecke der Wiederezulassung für das oben genannte Fahrzeug befristet bis zu zwölf Monate reservieren kann. Die Reservierung gilt nicht bei Verbringung des Fahrzeuges in einen anderen Landkreis.</p> <p>Ich erkläre hiermit, dass das Fahrzeug</p> <p><input type="checkbox"/> nicht als Abfall entsorgt wird <input type="checkbox"/> der Verwertung zugeführt wurde</p> <p><input type="checkbox"/> eine Reservierung des Kennzeichens für oben genanntes Fahrzeug bis zum _____ gewünscht wird</p> <p><input type="checkbox"/> eine Reservierung des Kennzeichens nicht gewünscht wird</p> <p><input type="checkbox"/> ich das Kennzeichen für die Dauer von 6 Wochen für ein anderes Fahrzeug reservieren möchte (nur möglich bei HDH-Kennzeichen)</p> <p>Ich wurde darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines reservierten Kennzeichens besteht.</p>		
Heidenheim, den	Unterschrift Fahrzeughalter/in oder Bevollmächtigte/r	

Hinweise nach § 17 FZV:

Sind Fahrzeuge der Klassen

- M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis 8 Sitzplätze oder Geländefahrzeuge zur Personenbeförderung)
- N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3,5 t)
- L5e (3rädriige Fahrzeuge)

zur Verwertung überlassen worden, hat der Halter oder Eigentümer unverzüglich den Verwertungsnachweis zusammen mit der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II der Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Zulassungsbehörde hat die Zulassungsbescheinigung einzuziehen und zu vernichten. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat zur Entsorgung verbleibt.

Verbleibt das Fahrzeug zur Entsorgung in einem Drittstaat, so haben der Halter und der Eigentümer dies unverzüglich der Zulassungsbehörde zu erklären und danach die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vorzulegen.

Wird das Fahrzeug nach der Außerbetriebsetzung innerhalb von sieben Jahren der Verwertung zugeführt, ohne dass es zuvor im Ausland wieder zugelassen worden ist, haben der bisherige Halter und der Eigentümer der Zulassungsbehörde den Verwertungsnachweis und die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II unverzüglich nach der Verwertung der Zulassungsbehörde zu übergeben. Diese hat die Zulassungsbescheinigung einzuziehen und zu vernichten.

Die Zulassungsbehörde hat einen Antrag auf Zulassung bzw. Zuteilung eines Kennzeichens abzulehnen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass das Fahrzeug einer anerkannten Stelle zur Verwertung überlassen wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat als Altfahrzeug behandelt wurde.